

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 872 - 872

Kann der Berufungsrichter in einem Prozesse der Frau wider ihren Mann auf Gewährung von Alimenten über den in II. Instanz gestellten Antrag, durch einstweilige Verfügung das Getrenntleben zu gestatten, befinden?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

es ist namentlich der Revision nicht zuzugeben, daß das Berufungsgericht schon die bloße Begünstigung eines Gläubigers als eine anfechtbare Rechtshandlung ansieht, und es fehlt andererseits nicht die Feststellung der Kenntniß der Beklagten von der Absicht ihres Mannes, seine Gläubiger zu benachtheiligen. Daß die Sicherung für einen Anspruch unter den gesetzlichen Thatbestand des § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 fällt, hat das Reichsgericht bereits ausgesprochen.

Urtheil vom 8. Juni 1883, Entscheidungen Bd. 9 S. 100.

Nr. 54.

Kann der Berufungsrichter in einem Prozesse der Frau wider ihren Mann auf Gewährung von Alimenten über den in II. Instanz gestellten Antrag, durch einstweilige Verfügung das Getrenntleben zu gestatten, befinden?

C.P.D. § 816.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 19. Februar 1886 in Sachen S., Beklagten, wider seine Ehefrau, Klägerin. III. 425/85.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des braunschweigischen Oberlandesgerichts zu Braunschweig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hatte den Antrag, sie mittelst einstweiliger Verfügung auf die Dauer des Ehescheidungsprozesses von ihrem beklagten Ehegatten zu trennen, nicht schon in erster Instanz, sondern erst bei der Berufungsverhandlung über ihren Alimentationsantrag gestellt. Für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung war aber nach C.P.D. § 816 nur der Richter der Hauptsache; vorliegenden Falls also allein das Landgericht, bei welchem der Ehescheidungsprozeß anhängig war und noch ist, zuständig. Das verkennt auch der Berufungsrichter nicht. Er meint aber, daß sich dies hier um deswillen anders verhalte, weil der Antrag auf zeitliche Trennung der Eheleute nur eine Ergänzung für den Antrag auf Alimentenleistung bilde, da dieser ohne jenen überhaupt nicht zu begründen sei, er denselben vielmehr gewissermaßen involvire, letzterer daher allenfalls schon vom ersten Richter hätte supplirt werden dürfen. Mit Recht findet der Revisionskläger darin eine Verkennung prozessualischer Grundsätze. Allerdings ist es richtig, daß der Ehemann so lange, als er mit seiner Frau die häusliche Gemeinschaft theilt oder die Frau diese eigenmächtig verweigert, zur Leistung von Alimentationsbeiträgen in Geld nicht ver-